

# Amtsblatt

für den Landkreis  
Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 11. September 2002

Nr. 8 • 11. Jahrgang • 37. Woche

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzungen und Verordnungen
  - 1.1. Abfallentsorgungssatzung vom 03. September 2002
  - 1.2. Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 03. September 2002
2. Bekanntmachungen
  - 2.1. Öffentliche Bekanntmachung des Zusammentritts der Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis 56 Prignitz - Ostprignitz-Ruppin - Havelland I anlässlich der Bundestagswahl 2002
  - 2.2. Öffentliche Bekanntmachung - Übergang eines Kreistagssitzes
  - 2.4. Öffentliche Zustellung - Bestellung eines gesetzlichen Vertreters
  - 2.5. Öffentliche Zustellung - Viktors Firsovs
  - 2.6. Öffentliche Zustellung - Valdas Nūtautas
  - 2.7. Öffentliche Zustellung - Eugleniusz Zelich
  - 2.8. Öffentliche Zustellung - Robert Z. Chwialkowski
  - 2.9. Ankündigung der geplanten Umstufung einer Kreisstraße im Amt Wittstock-Land
  - 2.10.-
  - 2.12. Veröffentlichung von Kraftloserklärungen der Sparkasse OPR
  - 2.13.-
  - 2.15. Veröffentlichung von Aufgeboten der Sparkasse OPR
3. Veröffentlichungen des Amtes Fehrbellin
  - 3.1. 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Königshorst
  - 3.2. 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Königshorst

## 1. Satzungen und Verordnungen

### 1.1. Abfallentsorgungssatzung vom 03. September 2002

Aufgrund von § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKro) und § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (Bbg-AbfG) erlässt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin folgende Satzung über die Abfallentsorgung.

#### I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Grundsätze

- (1) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
  - Abfälle vermieden,
  - nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
  - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

#### § 2

##### Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und dem Brandenburgischen Abfallgesetz (Bbg-AbfG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle. Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen werden mit dem Landkreis abgestimmt.
- (3) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (4) Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

#### § 3

##### Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
  1. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. 09. 1994, zuletzt geändert durch Artikel 57 der 7. Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. 10. 2001 (BGBl. I S. 2785) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. 12. 2001 (BGBl. I S. 3379), soweit es sich nicht um Sickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält aus kreiseigenen Hausmülldeponien (Abfallschlüsselnummer - ASNR 190702\*), Asbesthaltige Baustoffe (ASNR 170605\*), Abfälle aus der Asbestverarbeitung (ASNR 061304\*), und um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 15 dieser Satzung entsorgt werden.
  2. Verpackungsabfälle:
    - ASNR
    - 150101 - Verpackungen aus Papier und Pappe,
    - 150102 - Verpackungen aus Kunststoff,
    - 150103 - Verpackungen aus Holz,
    - 150104 - Verpackungen aus Metall,
    - 150105 - Verbundverpackungen,
    - 150106 - gemischte Verpackungen,
    - 150107 - Verpackungen aus Glas,
    - 150109 - Verpackungen aus Textilien,die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen

(Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. 08. 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

3. Batterien:

- ASNR

160601\* – Bleibatterien,

160602\* – Ni-Cd-Batterien,

160603\* – Quecksilber enthaltende Batterien,

160604 – Alkalibatterien (außer 160603),

160605 – andere Batterien und Akkumulatoren,

200133\* – Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten,

200134 – Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. 07. 2001 (BGBl. I S. 1486) unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerbe im Sinne des § 9 Absatz 1 Batterieverordnung anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

4. Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne von § 14 Batterieverordnung

ASNR 090111\* – Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen,

090112 – Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen.

5. Fahrzeugwracks, die der Rückgabepflicht nach der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen und die Anpassung straßenrechtlicher Vorschriften (AltfahrzeugV) vom 04.07.1997 (BGBl. I S. 1666) unterliegen:

ASNR 160104\* – Altfahrzeuge

160106 – Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten.

Der § 15 Absatz 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen.

1. Bau- und Abbruchabfälle gemäß Kapitel 170000 der AVV (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten).

2. Sperrmüll (ASNR 200307) aus anderen Herkunftsbereichen, der nicht den Erfordernissen des § 16 dieser Satzung genügt.

3. Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (ASNR 190805).

4. Schrott (ASNR 200140) in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen.

5. Aschen (ASNR 100101) in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen.

(3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Absatz 1 oder Absatz 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 10 KrW-/AbfG).

(6) Der Landkreis legt für Abfälle, die nach Absatz 2 oder Absatz 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen bzw. -bedingungen. In den Benutzungsordnungen bzw. -bedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art

und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

(7) Soweit Abfälle an eine bestimmte Abfallentsorgungsanlage zu überlassen sind, kann der Landkreis allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

§ 4

**Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

(3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 5

**Ausnahme vom Anschlusszwang**

(1) Der Anschlusszwang nach § 4 dieser Satzung entfällt, wenn auf dem Grundstück Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können und dies vom Grundstückseigentümer oder ihm nach § 4 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung gleichgestellten Personen gegenüber dem Landkreis schriftlich angezeigt wird. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten trifft nur ein, wenn diese in gesonderten Abfallbehältern erfasst werden.

(2) Der Anzeige über eine Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage beizufügen.

(3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.

(4) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht, anfallen können.

§ 6

**Abfalltrennung**

(1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:

1. Altpapier/Verpackungen aus Papier (§ 7),

2. Verpackungen aus Glas (§ 8),

3. Leichtverpackungen/Verpackungen aus Kunststoffen (§ 9),

4. Kompostierbare Abfälle (§ 10),

5. Klärschlamm (§ 11),

6. Metalle; haushaltstypischer Schrott (§ 12),

7. Bauabfälle (§ 13),

8. Elektrogeräte (§ 14),

9. geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (§ 15),

10. Sperrmüll (§ 16),

11. sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall, § 17).

Im Bedarfsfalle kann der Landkreis die Getrenntsammlung für weitere Stoffe festlegen. Dies ist ortsüblich bekanntzumachen.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Stoffe sind getrennt bereitzuhalten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Absatz 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

## II. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung

### § 7

#### Altpapier/Verpackungen aus Papier

- (1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), sind in den dafür zugelassenen Behältern oder an den bekanntgegebenen Sammelstellen zu überlassen.
- (2) Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen neben den Behältern ist verboten.
- (3) Für die Entsorgung von Altpapier aus Gewerbebetrieben können im Einzelfall Regelungen für eine separate Entsorgung getroffen werden.

### § 8

#### Verpackungen aus Glas

- (1) Verpackungen aus Glas (z. B. Flaschen und Gläser ohne Verschlüsse, nicht jedoch Fensterglas, Spiegelglas oder Bildröhren usw.) sind getrennt nach Farben in den dafür zugelassenen Behältern oder an den bekanntgegebenen Sammelstellen zu überlassen.
- (2) Die Ablagerung von Verpackungen aus Glas oder sonstigen Abfällen neben den Behältern ist verboten. Behälter dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00-20.00 Uhr benutzt werden.

### § 9

#### Leichtverpackungen/Verpackungen aus Kunststoffen

- (1) Verpackungen, die nicht aus Pappe/Papier oder Glas bestehen, sind restentleert an den bekanntgegebenen Abfuhrtagen in den zugelassenen Behältern zur Abfuhr bereitzustellen oder den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen.
- (2) Die Bereitstellung von „Gelben Säcken“ im öffentlichen Raum außerhalb der Abfuhrtage, die Vermischung mit anderen als in Absatz 1 genannten Abfällen, die Bereitstellung von gewerblichen Verpackungen und Abfällen in den Behältnissen für Leichtverpackungen, die Ablagerung von Leichtverpackungen und sonstigen Abfällen neben den Behältern sowie die nicht bestimmungsgemäße Nutzung von „Gelben Säcken“ ist verboten.

### § 10

#### Kompostierbare Abfälle

- (1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z. B. Laub, Gras-, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch-verwertbare Küchenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste, können nach der Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.
- (2) Ist die Eigenkompostierung nicht möglich, sind Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt bei den Kompostieranlagen oder Sammelstellen anzuliefern oder zur regelmäßig stattfindenden Grünabfallsammlung bereitzustellen.
- (3) Auf Antrag des Grundstückseigentümers werden in den vom Landkreis festgelegten Gebieten Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l für die getrennte Sammlung kompostierbarer Abfälle bereitgestellt, §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend. Die festgelegten Gebiete werden öffentlich bekannt gemacht.

### § 11

#### Klärschlamm

- (1) Klärschlamm, der nicht verwertet wird, wird im Rahmen der Abfallentsorgung beseitigt, wenn er
  1. – durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist; erforderlich ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 % und er
  2. – nicht durch § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen ist.

- (2) Der Klärschlamm ist an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

### § 12

#### Haushaltstypischer Schrott, Metalle

Haushaltstypischer Schrott aus Eisen- und Nichteisenmetallen (z. B. Fahrräder, Weißblech und Aluminium) ist zur Schrottsammlung bereitzustellen oder kann an den bekannt gegebenen Sammelstellen angeliefert werden.

### § 13

#### Bauabfälle

- (1) Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle sind den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossen sind. Der § 3 Abs. 6 und 7 dieser Satzung ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub sind getrennt zu überlassen.
- (3) Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach Absatz 2 anfallen werden, sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung dem Landkreis mit Angaben zu Art und Menge der Abfälle anzuzeigen.

### § 14

#### Elektrogeräte

Als Abfall zu entsorgende Elektrogeräte aus Haushalten (Waschmaschinen, Kühl- und Fernsehgeräte, Spülmaschinen u. ä.) werden auf Anforderung (Bestellpostkarte) im Rahmen der Sperrmüllabfuhr entsprechend der Regelungen des § 16 vom Landkreis bzw. dessen beauftragten Dritten abgeholt und einer Verwertung zugeführt. Sie können darüber hinaus an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

### § 15

#### Geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle

- (1) Aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, deren Gefährlichkeit derjenigen der Abfälle im Sinne § 3 Abs. 1 Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. 12. 2001 entspricht, getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) zu überlassen. Dazu zählen die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle; z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmitteln, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Batterien.
- (2) Gleiches gilt für Abfälle im Sinne von Absatz 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als 2000 kg anfallen (geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle).
- (3) Die Sammlung erfolgt mindestens einmal jährlich nach rechtzeitigem ortsüblicher Bekanntmachung.

### § 16

#### Sperrmüll

- (1) Abfall aus Haushalten, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche) ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht §§ 7 bis 15 dieser Satzung unterfällt.
- (2) Von der Sperrmüllabfuhr wird gegen Erstattung der Kosten auch Sperrmüll aus dem gewerblichen Bereich erfasst, wenn der Sperrmüll nach seiner Art und Menge dem aus Haushalten nach Absatz 1 entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist.
- (3) Sperrmüll wird bis zu einer Menge von drei m<sup>3</sup> pro Entsorgung auf Antrag abgeholt (Bestell-Postkarte). Der Landkreis oder sein beauftragter Dritter legt den Abfuhrtermin fest und teilt diesen mindestens drei Tage vorher dem Abfallbesitzer schriftlich mit. Der Antragsteller hat zweimal jährlich die Möglichkeit der Inanspruchnahme. Darüber hinaus gehende Inanspruchnahme bedarf einer besonderen Vereinbarung mit dem Landkreis.
- (4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 7.00 Uhr, unverpackt und unfallsicher an der dem ange-

geschlossen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Landkreis kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im übrigen zumutbar sein.

- (5) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Absatz 1 und Absatz 2 von der Sperrmüllsammmlung nicht erfasst werden, können von dem Landkreis auf Kosten des Verantwortlichen einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist der Verantwortliche verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

### § 17

#### Restabfall

- (1) Soweit Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht nach Maßgabe der §§ 7 bis 15 dieser Satzung getrennt entsorgt werden oder nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Absatz 1 dürfen in den Restabfallbehältern nicht überlassen werden.
- (3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Restabfallbehälter zugelassen:  
Restabfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen,  
Restabfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen,  
Restabfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen,  
Restabfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen,  
Restabfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen.  
Der Landkreis kann andere Restabfallbehälter allgemein oder im Einzelnen zulassen.
- (4) Die Restabfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l sowie 1.100 l Fassungsvermögen sind mit einem elektronischen Datenträger ausgestattet. Dieser enthält einen Code, der der Zuordnung der Restabfallbehälter zu den Gebührenpflichtigen und der Registrierung des Entleerungsvorganges dient. Die Benutzung von Festabfallbehältern ohne einen elektronischen Datenträger ist nur mit Zustimmung des Landkreises zulässig.
- (5) Die Restabfallbehälter für private Haushalte werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Abfallsäcke werden entgeltlich abgegeben. Die Restabfallbehälter für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wie z. B. aus Betrieben, öffentlichen Einrichtungen etc. sind zu mieten oder käuflich zu erwerben. Auch diese Restabfallbehälter müssen mit einem elektronischen Datenträger, der vom Landkreis zur Verfügung gestellt wird, ausgestattet werden.
- (6) Für Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Auskunft über die Verkaufsstellen gibt der Landkreis. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Restabfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken vorgeschrieben werden.

### § 18

#### Vorhaltung von Restabfallbehältern

- (1) Der Anschlusspflichtige hat von dem Landkreis ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 19 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.
- (2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitgestellten Mindestbehältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Behältervolumen von zehn Litern je Woche zugrunde gelegt. Mindestens ist jedoch ein zugelassener Restabfallbehälter je Grundstück vorzuhalten. Bei gewerblich und zu anderen Zwecken als Wohnzwecken genutzten Grundstücken wird das Behältervolumen nach Bedarf vereinbart. Dabei wird aber je auf dem Grundstück vorhandenen Gewerbebetrieb, öffentlicher oder sonstiger Einrichtung,

Kleingartenanlage, Freiberufler etc. mindestens ein Restabfallbehälter aufgestellt.

- (3) Reicht das gemäß Absatz 2 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen **im Einzelfall** nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschießenden Abfallmengen in den vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.
- (4) Reicht das gemäß Absatz 2 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen **regelmäßig** nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der Landkreis dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.
- (5) Für benachbarte Grundstücke können Restabfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Soweit eine Zustimmung des Anschlusspflichtigen vorliegt, kann Abfall eines anderen Grundstückes in die entsprechenden Behälter eingefüllt werden.

### § 19

#### Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l werden in der Regel 14-tägig zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen > 1100 l werden nach Bedarf entleert.
- (3) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, werden die Abfälle an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag aus anderen Gründen, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.
- (4) Die regelmäßige Abfuhr der Restabfallbehälter erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 07.00 und 18.00 Uhr.
- (5) Der Landkreis oder der beauftragte Dritte gibt Abfuhrtage und Änderungen ortsüblich bekannt.

### III. Abschnitt

#### Gemeinsame Vorschriften zu den Behältern

### § 20

#### Bereitstellung der Behälter

- (1) Der Anschlusspflichtige muss die gemäß §§ 7 bis 17 verwendeten Behälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen. Als Bereitstellungsort kann auch die gegenüberliegende Straßenseite oder bei Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für die Entsorgungsfahrzeuge die nächstliegende Durchgangsstraße festgelegt werden. Bei Einsatz automatischer Ladetechnik kann eine bestimmte Ausrichtung der Behälter zur Fahrbahn vorgeschrieben werden. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und der Abtransport ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.
- (2) Behälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden von dem Landkreis oder den von ihm beauftragten Unternehmen von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 21 dieser Satzung entsprechen.
- (3) Die Abfallbehältnisse dürfen erst am Tage der geplanten Entleerung und nur jeweils einmal bereitgestellt werden. Sie sind nach dem Entleerungsvorgang unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (4) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten oder der Allgemeinheit möglich, sind die jeweiligen Behältnisse an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen.
- (5) Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsort und das zugelassene Behältnis.

#### § 21

##### Behälterstandplätze und Zuwegungen

- (1) Für Standplätze, die gleichzeitig Bereitstellungsor­te sind, müssen die Zuwegungen und die Standplätze der Behälter so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:
  1. Der Standplatz für die Behälter muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen.
  2. Die Behälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
  3. Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein.
  4. Die Standplätze und Behälter dürfen zur Abfuhr nicht verschlossen sein. Es ist zulässig, mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen eine abweichende Vereinbarung zu treffen.
- (2) Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Standplatz.

#### § 22

##### Behandlung der Behälter

- (1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Behälter einschließlich der am Behälter angebrachten Codeträger in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Behältern bzw. Codeträgern ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Sofern Behälter von mehreren Anschluss- und Benutzungspflichtigen an einem gemeinsamen Standplatz zur Entleerung bereitgestellt werden, sind zur Vermeidung von Verwechslungen unter Nutzung der vom Landkreis bereitgestellten Strichcodeaufkleber oder in anderer, die Behälter nicht beschädigender Weise zu kennzeichnen.
- (2) Abfälle sind so in die Behälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Behälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Behälter einzufüllen. Die Deckel der Behälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist unzulässig.
- (3) Für schuldhaft verursachten Schaden an Behälter haftet der Anschlusspflichtige. Dies gilt auch für Beschädigungen oder die Zerstörung eines am Behälter angebrachten Codeträgers.

#### IV. Abschnitt Nebenbestimmungen

#### § 23

##### Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

#### § 24

##### Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

- (1) Eingesammelt und befördert werden nur Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß §§ 7 bis 17 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind, soweit nicht gemäß BbgAbfG eine spezielle Beseitigungspflicht besteht.
- (2) In den Abfallentsorgungsanlagen werden nur Abfälle angenommen, die in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angenommen sind.

- (4) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

#### § 25

##### Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen gem. § 4 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 dieser Satzung begründen, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.
- (2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 5 dieser Satzung geführt haben.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich dem Landkreis mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann der Landkreis vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenhebung wesentlichen Umstände verlangen.
- (5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

#### § 26

##### Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme seiner Entsorgungseinrichtungen erhebt der Landkreis Gebühren nach der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

#### § 27

##### Bekanntmachungen

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises. Örtlich begrenzte Hinweise können daneben auch in Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinden erfolgen.

#### § 28

##### Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

#### § 29

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
  2. entgegen § 3 Abs. 5 ausgeschlossenen Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
  3. entgegen § 4 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
  4. entgegen § 4 Abs. 3 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
  5. entgegen § 7 bis § 9 für dort genannten Abfälle nicht die angebotene Sammelsysteme bestimmungsgemäß benutzt oder diese nicht zu den vorhandenen Annahmestellen bringt;
  6. entgegen § 10 Abs. 2 und 3 für kompostierbare Abfälle nicht die angebotenen Sammelsysteme benutzt oder diese nicht zu den vorhandenen Annahmestellen bringt;

7. entgegen § 12 für haushaltstypischen Schrott nicht die angebotenen Sammelsysteme benutzt oder diesen nicht an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlässt;
  8. entgegen § 13 Abs. 2 Bauabfälle nicht getrennt überlässt;
  9. entgegen § 14 Elektrogeräte nicht zu den vorhandenen Annahmestellen bringt oder sie, soweit zugelassen, nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung bereitstellt;
  10. entgegen § 15 die schadstoffhaltigen Abfälle nicht an den Annahmestellen überlässt;
  11. entgegen § 16 Abs. 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
  12. entgegen § 17 Abs. 1 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
  13. entgegen §§ 7 bis 10 und 17 Abs. 2 andere als die vorgeesehenen Stoffe in den Behältern bereitstellt bzw. neben den Behältern ablagert;
  14. entgegen § 18 Abs. 1 bis 5 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
  15. als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen der erforderlichen Zustimmung in Behälter einfüllt, die dem Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;
  16. entgegen § 20 Abs. 3 Behälter nach dem Entleerungsvorgang nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
  17. entgegen § 22 Abs. 2 Behälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
  18. entgegen § 24 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
  19. entgegen § 25 Abs. 1 bis 4 seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommt;
  20. Abfallbehältnisse bzw. Abfälle außerhalb des bekanntgegebenen Abfuhrtermins im öffentlichen Raum bereitstellt bzw. ablagert;
  21. die für die Entsorgung der Abfälle zur Verfügung gestellten Behälter zweckentfremdet benutzt;
  22. Behälter ohne Zustimmung des Landkreises vom Grundstück entfernt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Abfallgesetz vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 162), in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 18.02. 1998 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07. 07. 1999 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch das Landesumweltamt Brandenburg vom 18. Juli 2002, Az.: A5.63 311/68, ausgefertigt.

Neuruppin, den 03. September 2002

Sven Alisch  
Vorsitzender des  
Kreistages

Christian Gilde  
Landrat

## 1.2. **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**

Aufgrund von § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg, §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes sowie § 26 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 18. 02. 1998 in der jeweils

geltenden Fassung erlässt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin folgende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung:

### § 1

#### Gebührenerhebung

Für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Sie dienen der Deckung der Aufwendungen für die vom Landkreis wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Regelungen.

### § 2

#### Gebührentatbestand/Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten (Grundgebühr für private Haushalte) wird für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Sperrmüllentsorgung, der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, die Entsorgung von Altpapier, haushaltstypischem Schrott, Elektrogeräten, Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie den Betrieb und die Nachsorge von Deponien erhoben und nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bemessen.
- (2) Die Gebühr für die Leerung der Restabfallbehälter der privaten Haushalte (Leerungsgebühr für private Haushalte) wird für die Entsorgung des Restabfalls erhoben und nach der Anzahl der Größe der vorgehaltenen Restabfallbehälter sowie der Häufigkeit der Entleerung der Restabfallbehälter bemessen.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, wie z. B. Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen, sowie Kleingartenanlagen (Leerungsgebühr Gewerbe) wird für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der in Abs. 1 und 2 aufgeführten Leistungen erhoben und nach der Anzahl und Größe sowie der Häufigkeit der Entleerung der Restabfallbehälter bemessen.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle von Wochenendgrundstücken (Leerungsgebühr Wochenendgrundstücke) wird für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der in Abs. 1 und 2 aufgeführten Leistungen erhoben und nach der Anzahl und Größe sowie der Häufigkeit der Entleerung der Restabfallbehälter bemessen.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung der Bioabfälle (Bioabfallgebühr) wird nach der Anzahl und Größe sowie der Häufigkeit der Entleerung der Bioabfallbehälter bemessen.
- (6) Die Gebühr für die Nutzung der Abfallsäcke richtet sich nach der Anzahl der Abfallsäcke.
- (7) Die Deponiegebühr wird für die Ablagerung von selbst angelieferten Abfällen auf den Deponien Krangen, Strüwe und Scharfenberg erhoben und nach der Art und dem Gewicht des Abfalls bemessen.
- (8) Die Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils wird für die Entsorgung von geringen Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten erhoben und nach der Art und dem Gewicht des Abfalls bemessen.

### § 3

#### Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr für private Haushalte gem. § 2 Abs. 1 beträgt 26,00 € pro Person und Jahr.
- (2) Die Leerungsgebühr für private Haushalte gem. § 2 Abs. 2 beträgt je Leerung eines
 

60 l Restabfallbehälters	= 1,50 €
80/90 l Restabfallbehälters	= 1,90 €
120 l Restabfallbehälters	= 2,60 €
240 l Restabfallbehälters	= 5,00 €
1100 l Restabfallbehälters	= 25,00 €
- (3) Die Leerungsgebühr Gewerbe gem. § 2 Abs. 3 beträgt je Leerung eines
 

60 l Restabfallbehälters	= 1,80 €
80/90 l Restabfallbehälters	= 2,40 €
120 l Restabfallbehälters	= 3,20 €
240 l Restabfallbehälters	= 6,30 €
1100 l Restabfallbehälters	= 31,50 €
- (4) Die Leerungsgebühr Wochenendgrundstücke gem. § 2 Abs. 4 beträgt je Leerung eines

- 60 l Restabfallbehälters = 1,50 €
- 80/90 l Restabfallbehälters = 1,90 €
- 120 l Restabfallbehälters = 2,60 €
- 240 l Restabfallbehälters = 5,00 €
- 1100 l Restabfallbehälters = 25,00 €.
- (5) Die Bioabfallgebühr gem. § 2 Abs. 5 beträgt je Leerung eines
  - 60 l Bioabfallbehälters = 0,75 €
  - 80/90 l Bioabfallbehälters = 0,95 €
  - 120 l Bioabfallbehälters = 1,30 €
  - 240 l Bioabfallbehälters = 2,50 €.

(6) Die Gebühr für die Nutzung eines Abfallsackes gem. § 2 Abs. 6 beträgt 3,20 €.

(7) Die Deponiegebühren gem. § 2 Abs. 7 für die Ablagerung von Abfällen auf den Deponien Krangen, Strüwe und Scharfenberg betragen:

Abfallart	Gebühr
Baustellenabfälle	70,00 €/t
Grünabfälle, verunreinigt	70,00 €/t
Spermmüll, gewerblich	67,00 €/t
Leichtabfälle	70,00 €/t
Rückstände aus Sortierung	59,00 €/t
Asbesthaltige Abfälle	72,50 €/t
Sonstige Abfallarten gem. Annahmekatalog	67,00 €/t

Für Kleinanlieferer bis 0,3 t aus privaten Haushalten beträgt die Gebühr je Anlieferung 8,00 €

Leichtabfälle sind Altpapier (verunreinigt), Polystyrolschaumabfälle, PVC-Abfälle und verunreinigte Kunststofffolien.

Rückstände aus Sortierung sind Sortierreste aus Baustellenabfällen, DSD-Sortierreste und Sortierreste aus der Kompostierung.

Asbesthaltige Abfälle sind Baustoffe auf Asbestbasis und Abfälle aus der asbestverarbeitenden Industrie.

(8) Die Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils gem. § 2 Abs. 8 sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.

#### § 4

##### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Grundgebühr für private Haushalte gem. § 2 Abs. 1 und der Leerungsgebühr für privat Haushalte gem. § 2 Abs. 2 ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstückes. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührensschuldner.
- (2) Gebührensschuldner der Leerungsgebühr Gewerbe gem. § 2 Abs. 3 ist derjenige, dem der Restabfallbehälter zugeordnet wurde. Dies ist bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, im Falle öffentlicher oder sonstiger Einrichtungen der Träger der Einrichtung, bei Kleingartenanlagen die Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetzes ist, bei freiberuflich Tätigen der Freiberufler und in allen sonstigen Fällen der Grundstückseigentümer.
- (3) Gebührensschuldner der Leerungsgebühr Wochenendgrundstücke gem. § 2 Abs. 4 ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer Gebührensschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührensschuldner.
- (4) Gebührensschuldner der Bioabfallgebühr gem. § 2 Abs. 5 ist der Grundstückseigentümer.
- (5) Der Gebührensschuldner i. S. d. Abs. 1 bis 4 kann eine andere Person, insbesondere Mieter und Pächter, bevollmächtigen, Gebührenbescheide für ihn entgegenzunehmen, Erklärungen für ihn abzugeben und die Gebühren zu bezahlen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Landkreis vorzulegen. Werden die Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet, wird die Mahnung dem Gebührensschuldner gem. Abs. 1 übersandt.

- (6) Gebührensschuldner für die Gebühr für die Nutzung von Abfallsäcken gem. § 2 Abs. 6 ist der Erwerber.
- (7) Gebührensschuldner der Deponiegebühr gem. § 2 Abs. 7 ist der Abfallerzeuger, soweit kein anderer verpflichtet ist. Andere Verpflichtete können zugelassene Transportunternehmen mit entsprechendem Entsorgungsnachweis sein.
- (8) Gebührensschuldner der Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils gem. § 2 Abs. 8 ist der Abfallerzeuger.
- (9) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 5

##### Entstehen der Gebührensschuld

- (1) Die Grundgebühr für private Haushalte gem. § 2 Abs. 1 entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden während des Kalenderjahres erstmalig Personen auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet, so entsteht die Gebührensschuld am 01. des auf die Anmeldung folgenden Kalendermonats und endet mit Ablauf des Monats in dem die Abmeldung erfolgt.
- (2) Die Leerungsgebühr für private Haushalte gem. § 2 Abs. 2, die Leerungsgebühr Gewerbe gem. § 2 Abs. 3 und die Leerungsgebühr Wochenendgrundstücke gem. § 2 Abs. 4 entstehen jeweils mit der Leerung der Restabfallbehälter.
- (3) Entsteht oder endet die Gebührensschuld gem. Abs. 1 während des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührensschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet. Änderungen der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen werden in gleicher Weise berücksichtigt.
- (4) Die Bioabfallgebühr gem. § 2 Abs. 5 entsteht jeweils mit Entleerung des Bioabfallbehälters.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallsäcke gem. § 2 Abs. 6 entsteht mit dem Erwerb.
- (6) Die Deponiegebühr gem. § 2 Abs. 7 entsteht mit der Anlieferung der Abfälle.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils gem. § 2 Abs. 8 entsteht mit der Übergabe der Abfälle am Schadstoffmobil.

#### § 6

##### Gebührenfestsetzung/Fälligkeit

- (1) Die Grundgebühr für private Haushalte gem. § 3 Abs. 1 wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu einem Viertel des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der auf den verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig.
- (2) Die Leerungsgebühr für private Haushalte gem. § 3 Abs. 2, die Leerungsgebühr Gewerbe gem. § 3 Abs. 3, die Leerungsgebühr Wochenendgrundstücke gem. § 3 Abs. 4, die Bioabfallgebühr gem. § 3 Abs. 5 und die Gebühren für die Benutzung des Schadstoffmobils gem. § 3 Abs. 8 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallsäcke gem. § 3 Abs. 6 wird mit dem Erwerb der Abfallsäcke fällig und ist sofort in bar zu entrichten.
- (4) Die Deponiegebühr gem. § 3 Abs. 7 wird bei Anlieferung der Abfälle auf der Deponie fällig und ist sofort in bar zu entrichten. Eine bargeldlose Zahlung auf Grundlage eines Deponiegebührenbescheides kann zugelassen werden. Die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung kann jederzeit widerrufen werden.

#### § 7

##### Herabsetzung der Grundgebühr

Die Gebührensschuldner haben das Recht, in nachstehend genannten Fällen eine Herabsetzung der Grundgebühr für private Haushalte gem. § 2 Abs. 1 auf Antrag zu verlangen:

- Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende
  - Personen, die sich ununterbrochen für längere Zeit (mindestens 6 Monate) außerhalb des Landkreises Ostprignitz-Ruppin aufhalten. Hierfür ist durch den Antragsteller dem Landkreis ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.
- Zu diesem Personenkreis zählen insbesondere:
- Studenten (Nachweis der Studieneinrichtung);
  - Personen, die mindestens 5 Tage in der Woche auswärts arbeiten und wohnen (Nachweis vom Arbeitgeber).

**§ 8**

**Vorauszahlungen**

Auf die Leerungsgebühr für private Haushalte gem. § 2 Abs. 2, die Leerungsgebühr Gewerbe gem. § 2 Abs. 3, die Leerungsgebühr Wochenendgrundstücke gem. § 2 Abs. 4 und die Bioabfallgebühr gem. § 2 Abs. 5 werden Vorauszahlungen erhoben. Bei der erstmaligen Aufstellung des Restabfall- oder Bioabfallbehälters werden der Berechnung der Vorauszahlung sechs Entleerungen je Restabfall- oder Bioabfallbehälter und Jahr zugrunde gelegt. In den Folgejahren wird die Vorauszahlung auf Grundlage der im Vorjahr in Anspruch genommenen Leerungen berechnet. Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zu einem Viertel des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides ein Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der auf den verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig.

Für im Rahmen der Vorauszahlung zuviel gezahlte Beträge erfolgt die entsprechende Gutschrift bei der Berechnung der Gebühren des Folgejahres oder bei der Endabrechnung während des laufenden Jahres.

**§ 9**

**Mitteilungspflicht**

Der Gebührensschuldner hat dem Landkreis alle Änderungen und Umstände, die für die Gebührenberechnung maßgebend sind, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

**§ 10**

**Anlagen**

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 29.10.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 03. September 2002

Sven Alisch  
Vorsitzender des  
Kreistages

Christian Gilde  
Landrat

Anlage 1  
Zu § 3 Abs. 8

Abfallbezeichnung	Gebühr €/kg
Altfarbe, Harze, Leim/Kleber	1,04
Bitumenlösung (incl. Umverpackung)	1,04
Bleiakkumulatoren	0,12
Andere Batteriegemische	0,64
Säuren, Laugen	1,51
Lösemittelgemische, halogenhaltig	1,33
Lösemittelgemische, halogenfrei	1,04
Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel	2,67
Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen	
Eisenbehältnisse	0,99
Glasbehältnisse	1,16
Kunststoffbehältnisse	1,16
Quecksilberhaltige Rückstände	3,19
Leuchtstoffröhren	0,35
Fotochemikalien (Fixier-, Entwicklerbäder)	0,99
Überlagertes Körperpflegemittel	0,99
Altmedikamente	0,99
Desinfektionsmittel	1,33
Kondensatoren	
(PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel)	3,31
Motorenöl (PCB-frei)	0,23
Ölhaltige Betriebsmittel (Putzlappen, Ölfilter, Fettabfälle)	1,10
Kühl- und Bremsflüssigkeit (frei von Verunreinigungen)	0,41
Sonstige Öl-Wasser-Gemische	0,99
Kaltreiniger	0,99
Lösemittelhaltige Betriebsmittel (mit und ohne Halogen)	1,33
Laborchemikalien (organisch, anorganisch)	2,84
Tenside, Waschmittel	1,33
Spraydosen, leer	1,16
voll	1,74

**2. Bekanntmachungen**

**2.1. Öffentliche Bekanntmachung des Zusammentritts der Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis 56 Prignitz-Ostprignitz-Ruppin-Havelland I anlässlich der Bundestagswahl 2002**

Für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag ist der Wahlkreis 56 in zehn Briefwahlbezirke eingeteilt worden.

- Briefwahlbezirk 9001 – Stadt Neuruppin, Wahlbezirke 001–0017
- Briefwahlbezirk 9002 – Stadt Neuruppin, Wahlbezirke 0018–0035
- Briefwahlbezirk 9003 – Amt Rhinow, Amt Friesack
- Briefwahlbezirk 9004 – Amt Lindow, Amt Rheinsberg
- Briefwahlbezirk 9005 – Stadt Wittstock, Amt Heiligengrabe/Blumenthal, Amt Wittstock-Land, Amt Fehrbellin, Amt Ternitz
- Briefwahlbezirk 9006 – Gemeinde Wusterhausen, Amt Kyritz, Amt Neustadt
- Briefwahlbezirk 9007 – Stadt Pritzwalk, Amt Groß Pankow
- Briefwahlbezirk 9008 – Amt Meyenburg, Amt Pritzwalk-Land, Amt Putlitz/Berge, Amt Karstädt, Gemeinde Plattenburg, Amt Bad Wilsnack/Weisen
- Briefwahlbezirk 9009 – Stadt Perleberg, Gemeinde Gumtow, Amt Lenzen/Elbtalau
- Briefwahlbezirk 9010 – Stadt Wittenberge

Für diese Briefwahlbezirke sind Briefwahlvorstände gebildet worden. Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag treten die Briefwahlvorstände am 22. September 2002 in öffentlicher Sitzung um 16.00 Uhr zusammen. Die Briefwahlvorstände 9001 bis 9006 treten im Verwaltungsgebäude des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in der Neustädter Str. 14 in 16816 Neuruppin zusammen. Die Briefwahlvorstände 9007 bis 9010 treten im Verwaltungsgebäude des Landkreises Prignitz in der Berliner Straße 49 in 19348 Perleberg zusammen.

Neuruppin, den 21. 08. 2002

gez. Detlef Gelbke  
Kreiswahlleiter

**2.2. Neuordnung der Fleischbeschaubezirke im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Mit Wirkung vom 01. Oktober 2002 werden die Fleischbeschaubezirke des Landkreises Ostprignitz-Ruppin auf der Grundlage des § 2 des Ausführungsgesetzes zum Fleischhygienegesetz vom 17. Dezember 2001 (GVBL. I 2002 S. 20) neu geordnet.

Die Neuordnung der Fleischbeschaubezirke für die ambulante Fleischschau (Hausschlachtungen) ist notwendig, um die Durchführung der fleischhygienerechtlichen Bestimmungen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin lückenlos sicherzustellen.

Im Auftrag

VR Dr. Rott  
Amtstierarzt



## Landkreis Ostprignitz-Ruppin

### Neuordnung der Fleischbeschaubezirke für die amtliche Fleischbeschau bei Hausschlachtungen

Mit Wirkung vom 01. Oktober 2002 werden die Fleischbeschaubezirke für die ambulante Fleischbeschau (Hausschlachtung) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wie folgt neu festgelegt:

Fleischbeschaubezirk	1	2	3
	<b>Alle Gemeinden und Ortsteile des/der:</b> Amtes Fehrbellin Amtes Lindow Amtes Rheinsberg Amtes Temnitz Gemeinde Flecken Zechlin Gemeinde Zempow Stadt Neuruppin	Amtes Kyritz Amtes Neustadt (Dosse) Gemeinde Wusterhausen/Dosse	Amtes Heiligengrabe/Blumenthal Amtes Wittstock-Land <b>ohne die Gemeinden:</b> Flecken Zechlin und Zempow Stadt Wittstock
Fleischbeschauer:	TA Dr. Borchert TA A.-S. Claassen TA M. Dippy TA E.-O. Hansen TA U. Pfannenberg TA Dr. Pingel TA M. Rau TA Dr. Reitzig	FK J. Bell TA A. Berndt TA M. Freuling	FK B. Gebert TA B. Neumann TA Dr. Rieger

#### Adressen:

FK Joachim Bell  
TA Antje Bernd  
TA Dr. Lutz Borchert  
TA Anne-Sophie Classen  
TA Manuela Dippy  
TA Martin Freuling  
FK Burkhard Gebert  
TA Ernst-Otto Hansen  
TA Bodo Neumann  
TA Ulrich Pfannenberg  
TA Dr. Hartmut Pingel  
TA Martin Rau  
TA Wolfgang Reitzig  
TA Dr. Christian Rieger

Ziethensauer Weg 8, 16855 Dreetz /Bartschendorf, Tel.: 033970/86003, mobil 1062/8782706  
Havelberger Str. 56, 16845 Breddin, Tel.: 033972/41205, mobil 0172/6088380  
Forststr. 11, 1827 Neuruppin, OT Altruppin, Tel.: 03391/771050, mobil 0171/4583920  
Dorfstr. 20 a, 16833 Lentzke, Tel.: 033932/70401  
Robinienweg 5, 16833 Linum, Tel.: 033922/50318, mobil 0172/3894438  
Rudolf-Breitscheid-Str. 22, 16868 Wusterhausen, Tel.: 033979/14457, mobil: 0172/5613908  
Gröper Str. 10, 16909 Wittstock, Tel.: 03394/433830, mobil: 0173/4075316  
Lindenstr. 12, 16833 Königshorst, Tel.: 033922/60802, mobil: 0173/930534  
Gartenstr. 3, 16918 Freyenstein, Tel.: 033967/60349, mobil: 0174/8073309  
Werderstieg 3, 16845 Wildberg, Tel.: 033928/70238, mobil: 0172/3100872  
Bahnhofssiedlung 18, 16835 Lindow, Tel.: 033933/70581, mobil: 0171/7315069  
Berliner Chaussee 1, 16831 Rheinsberg, Tel.: 033931/2154, mobil: 0175/5241867  
Mühlenweg 168 f, 16818 Walsleben, Tel.: 033920/69215, mobil: 0160/1782145  
Horster Str. 5, 16928 Blumenthal, Tel.: 033984/70250, mobil: 0172/6433915

siehe dazu auch Karte auf Seite 10

### 2.3. Öffentliche Bekanntmachung Übergang eines Kreistagssitzes

Nach dem Ableben von Herrn Christian Carstens muss sein bisheriger Sitz im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin neu besetzt werden.

Nach dem Ergebnis der Kreistagswahl vom 27. 09. 1998 geht der Sitz gemäß § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Wahlkreis 2 über.

Herr Ulrich Jaap hat das Mandat angenommen.

Neuruppin, 02. 08. 2002

D. Tripke  
Kreiswahlleiter

### 2.4. Bestellung eines gesetzlichen Vertreters hier: Genehmigungsverfahren nach Art. 233 § 2 Abs. 3 S. 4 EGBGB i.V. m. § 16 Abs. 4 VwVfGG, §§ 1909 ff, 1821 BGB, AZ: 30 GV111/2000

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Grundstückskaufvertrages vom 11. April 2002 für den Verkauf des Miteigen-

tumsanteils an dem Flurstück 332 der Flur 16 der Gemarkung Wittstock durch den gesetzlichen Vertreter ist mit Bescheid vom 02. August 2002 die Genehmigung durch den Landkreis als Bestellungsbehörde erteilt worden. Da der Herr Willi Traxel als Miterbe des eingetragenen Eigentümers im Grundbuch von Wittstock Blatt 2235 unbekanntes Aufenthaltes ist bzw. seine Rechtsnachfolger unbekannt sind, ist gem. § 1 BbgVwZG i.V. m. § 15 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 2 VwZG die

#### öffentliche Zustellung

des Genehmigungsbescheides vom 02. Aug. 2002 angeordnet worden.

Der Genehmigungsbescheid liegt beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Rechtsamt, Virchowstr. 14-16, 16816 Neuruppin, unter o. g. Aktenzeichen, zur Einsichtnahme bereit.

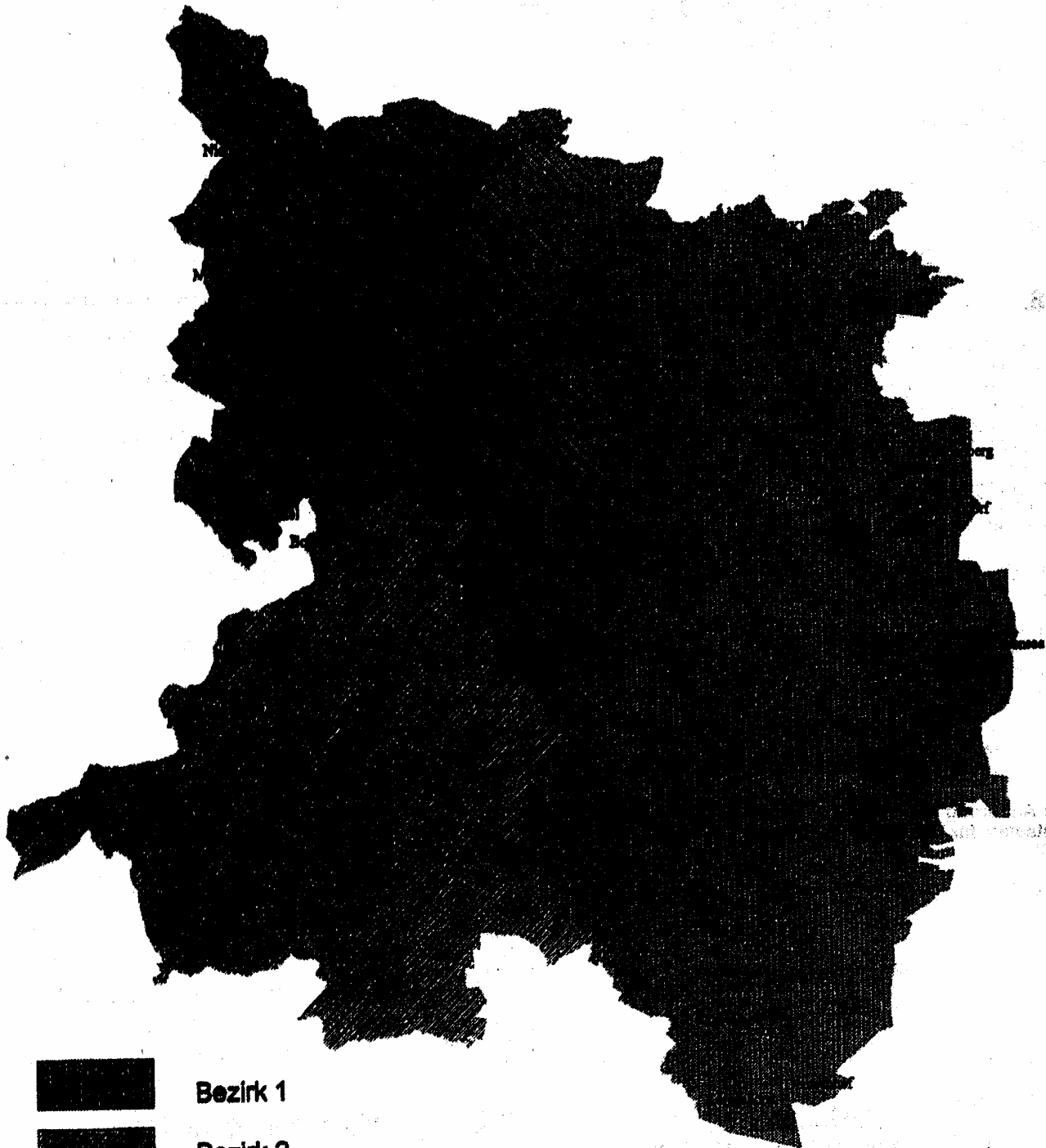
i. A.  
Henriksen




### 2.5. Öffentliche Zustellung

Die Anhörung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2002-06-06 Az.: 32336015/FV100167-pä für den lettischen Staatsangehörigen Viktors FIRSOVS kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Firsovs unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Fortsetzung auf Seite 11

**Fleischbeschaubezirke OPR**  
**Neuordnung mit Wirkung vom 01.10.2002**



-  **Bezirk 1**
-  **Bezirk 2**
-  **Bezirk 3**

## Fortsetzung von Seite 9

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

**Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

Neuruppin den 2002-07-26

Pätzold

## 2.6. Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2002-06-10 Az.: 32336015/NV300165-pä für den lettischen Staatsangehörigen **Valdas NĪTAUTAS** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **NĪtautas** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

**Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

Neuruppin den 2002-08-08

Pätzold

## 2.7. Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2002-08-27 Az.: 32336015/ZE140736-hol für den polnischen Staatsangehörigen **Eugeniusz ZELICH** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Zelich** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

**Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

Neuruppin den 2002-08-27

Holz

## 2.8. Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2002-07-12 Az.: 32336015/CR040579-pä für den polnischen Staatsangehörigen **Robert Z. CHWIAKOWSKI** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Chwialkowski** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

**Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

Neuruppin den 2002-08-29

Pätzold

## 2.9. Ankündigung der geplanten Umstufung einer Kreisstraße im Amt Wittstock-Land

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom 01. 01. 2003 im Amt Wittstock-Land eine Kreisstraße wie folgt umzustufen:

Die Kreisstraße vom 1. Einmündungsbereich an der Ortsumgehung Klein Haßlow bis zum 2. Einmündungsbereich an der Ortsumgehung Klein Haßlow sowie die Stichstraße zum Friedhof und die Stichstraße Richtung Wittstock werden zu Gemeindestraßen abgestuft. Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Groß Haßlow.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstr. 14/16, 16816 Neuruppin, vorgebracht werden.

Neuruppin, den 26. 08. 2002

Ch. Gilde  
Landrat

Siegel

## 2.10. Veröffentlichung einer Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 4540004676 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 18. 07. 2002

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

## 2.11. Veröffentlichung einer Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3750018110 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 27. 08. 2002

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

## 2.12. Veröffentlichung einer Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3730169180 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 27. 08. 2002

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

## 2.13. Aufgebot

Die Sparkassenbücher Nr. 3522020242 und 3540027202 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 23. 08. 2002

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

## 2.14. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4730088013 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 21. 08. 2002

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

## 2.15. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3540040071 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 07. 08. 2002

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

## 3. Veröffentlichungen des Amtes Fehrbellin

### 3.1. 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Königshorst

Aufgrund der §§ 6 und 35 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 398) – in der zur Zeit geltenden Fassung – hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 16. 03. 2000 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 30. 12. 1993 beschlossen:

#### Artikel I

§ 7 – Absatz 5 – erhält folgende Fassung:

#### Bekanntmachungen

(5) Die vorgenannten Bekanntmachungen werden zusätzlich nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde ausgehängt. Bei umfangreichen Bekanntmachungen (mehr als 4. Seiten) genügt eine Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 4.

Die Bekanntmachungskästen befinden sich:

Königshorst	Hauptstraße 4 (Schule)
Lobeofsund	Dorfstraße
Nordhof	Nordhofer Straße
Mangelshorst	Lindenstraße

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königshorst, den 01.07.2000

Gemeinde Königshorst  
Der ehrenamtliche Bürgermeister als  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Amt Fehrbellin  
Die Amtsdirektorin

Tockhorn

Siegel

Behnicke

### 3.2. 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Königshorst

Aufgrund der §§ 6 und 35 Absatz 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 398) – in der jeweils geltenden Fassung – i. V. m. dem Runderlaß des Ministeriums des Innern Nr. 6/99 und der Bekanntmachungsverordnung vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 06.12.2001 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 30.12.1993 beschlossen:

#### Artikel I

§ 7 erhält folgende Fassung:

#### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und Verordnungen sind mit ihrem vollen Wortlaut und ggf. mit der vollen Genehmigungsverfügung bekanntzumachen.
- (3) Bekanntmachungen nach Absatz 2 erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Ausgenommen hiervon ist die Bekanntmachung der Haushaltssatzung, die in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde erfolgt.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie in der Amtsverwaltung Fehrbellin, J.-S.-Bach-Str. 6, Fehrbellin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzbe-

kanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die öffentliche Auslegung erfolgt für die Dauer von 2 Wochen.

- (5) Die vorgenannten Bekanntmachungen können zusätzlich nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde ausgehängt werden. Bei umfangreichen Bekanntmachungen (mehr als 4 Seiten) genügt eine Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 4. Die Bekanntmachungskästen befinden sich in:
- |               |                        |
|---------------|------------------------|
| Königshorst,  | Hauptstraße 4 (Schule) |
| Lobeofsund,   | Am Anger               |
| Nordhof,      | Nordhofer Straße       |
| Mangelshorst, | Lindenstraße 21.       |
- (6) Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist. Der Tag des Aushanges ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (7) Sonstige ortsrechtliche Vorschriften und Bekanntmachungen von Verwaltungsakten anderer Behörden und Institutionen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde vorgenommen.
- (8) Abweichend vom Abs. 3 werden Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den

Bekanntmachungskästen der Gemeinde gemäß Abs. 5 bekanntgemacht.

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Der Tag des Aushanges ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (9) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und Verordnungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königshorst, d. 18. 12. 2001

Gemeinde Königshorst  
Der ehrenamtliche Bürgermeister  
als Vorsitzender der Gemeindevertretung

Amt Fehrbellin  
Die Amtsdirektorin

Tockhorn

Siegel

Behnicke

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

## Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat  
Bezugsmöglichkeit über Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Märkersteig 12-15, 14974 Ludwigstelde